

Geschäftszahlen:  
BMF: 2024-0.062.901  
BMK: 2024-0.062.190

**85/13**  
Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

### **Maßnahmenpaket zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Bekämpfung der Inflation im Energiebereich**

Die Inflation in Österreich hat sich im Laufe des vergangenen Jahres deutlich reduziert und dabei von 11,2% im Jänner 2023 auf zuletzt 5,6% im Dezember 2023 halbiert. Dazu haben auch deutlich rückläufige Inflationsraten im Energiebereich beigetragen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energieproduktion, hohe Gasspeicherstände, auch bedingt durch den Aufbau der strategischen Gasreserve, signifikante Verbrauchsrückgänge und eine Diversifizierung der Beschaffung ließen zuletzt die Großhandelspreise an den europäischen Energiemärkten erheblich zurückgehen. Diese Preisreduktionen sind bisher dennoch noch nicht ausreichend bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern angekommen.

Die nun ergriffenen Maßnahmen sollen – auch nach Empfehlungen der Expertinnen und Experten – dazu beitragen den Wettbewerb weiter zu stärken und Preissenkungen zu forcieren, um so Unternehmen genauso wie Konsumentinnen und Konsumenten zu entlasten. Dadurch soll die Inflation weiter gesenkt werden und sollen Unternehmen aus dem Energiebereich, die von den anhaltend hohen Preisen profitieren, einen fairen Beitrag leisten.

#### **Fokus auf Wettbewerb im Kampf gegen die Inflation**

Die Bundesregierung trägt mit den in diesem MRV angeführten Maßnahmen durch eine Stärkung des Wettbewerbs zu einer Entlastung der Haushalte bei, ohne dabei die Nachfrage inflationsfördernd zu erhöhen.

## **Anpassung der Energiekrisenbeiträge**

### **a. Verlängerung des Geltungszeitraums**

Der Geltungszeitraum für den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S) und für den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKB-F) soll auf den Zeitraum vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ausgeweitet werden.

### **b. Mehr Investitionsanreize für billigere Energiepreise in der Zukunft**

Um die Weitergabe von Preissenkungen weiter zu forcieren und gleichzeitig Investitionsanreize zu stärken, soll es neben der Verlängerung der Maßnahme zu weiteren Anpassungen kommen.

- Die Bemessungsgrundlage für den EKB-F im Kalenderjahr 2024 soll jener Betrag sein, der den Durchschnitt der steuerpflichtigen Gewinne der Jahre 2018-2021 um mehr als 5% (2023: 10%) übersteigt.
- Die Möglichkeiten zur Anrechnung von Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz sollen ausgeweitet und dadurch entsprechende Investitionsanreize gesetzt werden. Denn klar ist: Gerade die entschlossene Fortsetzung des rasanten Ausbaus der klimafreundlichen Energieträger wie Sonne, Wind und Wasser bringt uns mittel- und langfristig verlässlich niedrige Strompreise.

Dazu werden konkret folgende Änderungen vorgenommen:

- Erhöhung der investitionsbedingten Obergrenze auf 200 Euro je MWh Strom durch Anhebung der Deckelung von 36 Euro auf 72 Euro je MWh;
- Ausweitung des Absatzbetrags in Höhe von derzeit 50% auf 75% der (Teil-)Anschaffungskosten oder (Teil-)Herstellungskosten;
- Verlängerung des für die Zurechnung von Investitionen relevanten Zeitraums über das Jahr der Abschöpfung hinaus um jene, die drei Jahre in der Zukunft begonnen werden (2025 bis 2027).
- Ausweitung der Zurechenbarkeit von Investitionen bei verbundenen Unternehmen, indem auch Investitionen eines anderen Beitragsschuldners zugerechnet werden können.

## **Anpassung der Stromkostenbremse**

Die Stromkostenbremse, die die Bundesregierung mit 1. Dezember 2022 eingeführt hat, hat zu einer Entlastung von Haushalten geführt und auch zur Dämpfung der Inflation beigetragen. Um den inflationsdämpfenden Effekt angesichts anhaltender überdurchschnittlicher Inflationsraten fortzuführen, hat die Bundesregierung im Dezember vorgeschlagen, die Stromkostenbremse bis 31. 12. 2024 zu verlängern. Die Verlängerung wurde im Parlament bereits beschlossen.

Angesichts der gesunkenen Großhandelspreise für Strom wird die Stromkostenbremse nun an die neuen Preisentwicklungen angepasst. Der obere Schwellenwert für den Nettoenergiepreis (derzeit 40 Cent/kWh) wird daher ab 1. Juli 2024 auf 25 Cent/kWh gesenkt. Dies dient als Anreiz für die Stromanbieter, die Preise zu senken und den Wettbewerb bei Endkundertarifen anzukurbeln. Kunden und Kundinnen sollen zugleich motiviert werden, aktuelle Stromtarife zu vergleichen und gegebenenfalls zu einem günstigen Stromanbieter zu wechseln.

Weiterhin wird es Unterstützungen für größere und einkommensschwache Haushalte geben:

- Haushalte, in denen mehr als drei Personen leben, bekommen auch im zweiten Halbjahr einen Zuschuss in der Höhe von € 52,50 pro Person.
- Für einkommensschwache Haushalte bleibt der zusätzliche Abschlag von 75% der Netzkosten bis Ende Dezember 2024 erhalten. Das sind bis zu 100 Euro weitere Entlastung und betrifft rund 300.000 Personen.

Wir stellen daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

24. Jänner 2024

Dr. Magnus Brunner, LL.M.  
Bundesminister

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin